

## **Mitteilung zu den ab 1. Januar 2020 geltenden Übergangsregelungen für die neue Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative**

Ab 1. Januar 2020 gelten [neue Vorschriften für die Europäische Bürgerinitiative](#).

Dadurch wird „die *Verordnung (EU) Nr. 211/2011* (nachfolgend „alte Vorschriften“) (...) *mit Wirkung vom 1. Januar 2020 aufgehoben*“ (Artikel 26).

Die *Verordnung (EU) 2019/788* (nachfolgend „neue Vorschriften“) sieht auch Übergangsregelungen vor: „*Die Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 gelten auch nach dem 1. Januar 2020 für Europäische Bürgerinitiativen, die vor dem 1. Januar 2020 registriert wurden*“ (Artikel 27).

### **Was ist mit Initiativen, die vor Ende 2019 registriert worden sind und zu denen die Sammlung von Unterstützungsbekundungen demnächst beginnt oder bereits angelaufen ist? Müssen die Organisatoren die Formulare zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen und ihre Online-Sammelsysteme ändern?**

Für alle bis Ende 2019 registrierten Bürgerinitiativen gelten die alten Vorschriften zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen, insbesondere die Bedingungen und Datenanforderungen in Bezug auf die Unterzeichner/innen. Die Organisatoren müssen auch die alten Vorschriften für die Nutzung von (individuellen) Online-Sammelsystemen einhalten.

Das bedeutet, dass Organisatoren, die noch nicht mit der Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen begonnen haben, ihr eigenes Online-Sammelsystem einrichten und von der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten, von wo aus es betrieben wird, zertifizieren lassen müssen.

Bei Initiativen, zu denen bereits Unterstützungsbekundungen gesammelt werden, sind keine Änderungen in Bezug auf die Formulare (und Datenanforderungen) zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen erforderlich. Es werden auch keine Änderungen ihrer Online-Sammelsysteme notwendig.

### **Welche Vorschriften sind bei einer vor dem 1. Januar 2020 registrierten Initiative zu beachten, nachdem die erforderliche Anzahl von Unterstützungsbekundungen gesammelt wurde?**

Die Regeln zur Validierung von Unterstützungsbekundungen für vor dem 1. Januar 2020 registrierte Initiativen bleiben unverändert.

Auch die Regeln für die Einreichung der Initiative bei der Kommission werden sich nicht ändern. Dafür gibt es keine Frist, aber die Organisatoren müssen sich der spezifischen Aufbewahrungsfristen für die gesammelten Unterstützungsbekundungen bewusst sein (die neuen Vorschriften sehen eine Frist von 3 Monaten vor, die jedoch nur für nach dem 1. Januar 2020 registrierte Initiativen gilt).

Nach der Einreichung einer Initiative gelten die neuen Vorschriften jedoch für die Prüfungsphase; dies bedeutet insbesondere, dass die Kommission zur Reaktion auf eine Initiative über eine Frist von 6 Monaten (anstelle von 3 Monaten nach den alten Vorschriften) verfügt.

**Innerhalb welcher Frist muss die Kommission auf eine erfolgreiche Initiative, die Ende 2019 eingereicht wurde, reagieren? 3 Monate oder 6 Monate?**

Bei der Prüfung erfolgreicher Initiativen, die vor Ende 2019 bei der Kommission eingereicht wurden, verfügt die Kommission über 6 statt wie bisher 3 Monate zur Vorlage ihrer diesbezüglichen Mitteilung.

**Müssen die Bürgerausschüsse für vor dem 1. Januar 2020 registrierte Initiativen ihre bestehende Struktur ändern?**

Ab dem 1. Januar 2020 werden Bürgerausschüsse als Organisatorengruppen bezeichnet. Sie müssen ihre bestehende Struktur nicht ändern, sondern können sich an die neuen Vorschriften halten und mehr Mitglieder umfassen.

Allerdings können sie gegebenenfalls keine juristische Person gründen. Diese Möglichkeit besteht nur bei ab dem 1. Januar 2020 registrierten Initiativen.